



Einschreiben

An das
Schweizerische Bundesgericht
1000 Lausanne

8. Juli 2009

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Im Büel 2, 9546 Tuttwil,
vertreten durch lic. iur. Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Falkensteinstr. 1, 9006 St. Gallen,

Gesuchsteller

gegen

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR Idee Suisse,
Giacomettistrasse 3, Postfach, 3000 Bern 15,
publisuisse SA, Giacomettistrasse 15, Postfach 610, 3000 Bern 31

Gesuchsgegnerinnen

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)**, 3003 Bern

betreffend

Nichtausstrahlen eines Werbespots

stelle ich hiermit folgendes



Revisions-Gesuch:

Der Bundesgerichtsentscheid 2A.526/2001 vom 29. April 2002 sei aufzuheben und das zugrundeliegende Revisionsgesuch gutzuheissen in dem Sinne, dass der Bundesgerichtsentscheid 2A.330/1996 vom 20. August 1997 aufgehoben und die Rechtswidrigkeit der Verweigerung der Ausstrahlung des TV-Spots festgestellt wird, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

BEGRÜNDUNG:

Mit Urteil vom 30. Juni 2009 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte festgestellt, dass der Bundesgerichtsentscheid 2A.526/2001 vom 29. April 2002, in welchem die Zensur des TV-Spots mit neuen Argumenten gutgeheissen und eine Revision des Bundesgerichtsentscheides 2A.330/1996 vom 20. August 1997 abgewiesen wurde, die EMRK verletzt.

Der Beschwerdeführer hat keine andere wirksame Möglichkeit als das vorliegende Revisionsgesuch, um den Weg frei zu machen zur Ausstrahlung des TV-Spots durch das Schweizer Fernsehen.

Im BGE 2A.330/1996 vom 20. August 1997 hat das Bundesgericht direkt anstelle des Bundesamtes für Kommunikation die Frage entschieden, ob dem Beschwerdeführer nicht ausnahmsweise gestützt auf seine besonderen Einwände und die spezifischen Umstände des Einzelfalls ein konventionsgeschützter öffentlichrechtlicher Anspruch auf Zugang zum Werbefernsehen zustehe, siehe hierzu in Erw. 4 b) bb): „Die Verfahrensbeteiligten haben sich in einem doppelten Schriftenwechsel zur Sachproblematik eingehend geäussert, weshalb das Bundesgericht direkt entscheiden kann. Eine allfällige Rückweisung scheint auch nicht zweckmässig, nachdem sich der Beschwerdeführer 1994 um die Ausstrahlung seines Spots bemüht hat und der Fall inzwischen auch bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte hängig ist.“

Das Bundesgericht hat diese Frage damals verneint, ausgehend von den Prämissen, dass es sich beim Spot des Beschwerdeführers um politische Werbung handle und dass dem Beschwerdeführer alternative Verbreitungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden.

In seinem Revisionsentscheid vom 29. April 2002 (nach dem ersten Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001) hat es die erwähnte Frage erneut verneint, freilich mit der neuen Begründung, dass zur Zeit eine Beschwerde beim BAKOM hängig sei (betreffend den TV-Spot mit Vorspann), womit der VgT selbst belege, „dass für ihn keine konkreten nachteiligen Auswirkungen fortbestehen, die allein über eine Revision beseitigt werden können.“ (Erw. 3.3). Auch erscheine es als wenig wahrscheinlich, dass der VgT „noch ein Interesse an der Ausstrahlung des Spots in der ursprünglichen Fassung“ habe. Und schliesslich stehe es dem Beschwerdeführer frei, die Ausstrahlung seines Spots auf dem zivilrechtlichen Weg durchzusetzen (Erw. 4.3).

Die gestützt auf diesen Bundesgerichtsentscheid vom 29. April 2002 aufgehobene Beschwerde an den EGMR wegen Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit hat dieser nunmehr rechtskräftig gutgeheissen. Das Bundesgericht ist nun also gehalten, auf seinen Revisionsentscheid aus dem Jahre 2002 zurückzukommen und im Sinne des erwähnten rechtskräftigen Entscheids des EGMR neu zu entscheiden, indem es erneut direkt anstelle des Bundesamtes für Kommunikation die beantragte Feststellungsverfügung trifft.

Mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler, RA

Einschreiben/dreifach

Beilagen:

- **Revisionsgesuch-act. 1** Entscheid des EGMR vom 4. Oktober 2007, in französisch
- **Revisionsgesuch-act. 2** Entscheid der grossen Kammer des EGMR vom 30. Juni 2009, in französisch (2a) und englisch (2b)